

RS OGH 2008/10/14 4Ob158/08a, 4Ob38/11h, 4Ob121/11i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2008

Norm

UWG §1 Abs1 D1a

UWG §2 Abs1 A4

UWG §9a Abs1

Rechtssatz

Das Angebot, es werde beim Erwerb einer vom Kunden aus dem Gesamtsortiment des Verkäufers beliebig auszuwählenden Kombination an einzeln ausgepreisten Waren die billigste gratis abgegeben (Beispiel: „Nimm drei, zahl zwei“), ist nicht als Ankündigung einer Zugabe im Sinn des § 9a Abs1 UWG, sondern als Koppelungsangebot (Abgabe mehrerer Waren zu einem Gesamtpreis) zu qualifizieren. Ein solches Angebot ist lauterkeitsrechtlich unbedenklich, wenn durch dessen Ankündigung weder die Gefahr einer Irreführung durch unrichtige oder unzureichende Information noch einer unangemessenen unsachlichen Beeinflussung oder einer gezielten Behinderung von Mitbewerbern verwirklicht wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 158/08a
Entscheidungstext OGH 14.10.2008 4 Ob 158/08a
- 4 Ob 38/11h
Entscheidungstext OGH 10.05.2011 4 Ob 38/11h
Vgl; Beisatz: Hier: Zeitlich befristete Gratisgaben in Abhängigkeit zur Höhe des Einkaufswerts. (T1)
- 4 Ob 121/11i
Entscheidungstext OGH 20.12.2011 4 Ob 121/11i
Vgl; Beis wie T1; Bem: Zur richtlinienkonformen Interpretation des § 9a Abs 1 UWG idF UWG?Novelle 2007 siehe RS0126589. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124258

Im RIS seit

13.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at